

Lösung zu Bsp. Nr. 23

**Steuerbefreiung juristischer Personen: DBG 56/g bzw. StG 83/g**

Es handelt sich um die „Stiftung Zentrum für Buddhistische Meditation Beatenberg“. Ihr Zweck besteht in der *„Führung eines oder mehrerer Meditationszentren und der Vornahme der damit zusammenhängenden Massnahmen und Aufwendungen. Die Meditationszentren sind der buddhistischen Meditation und Praxis in all ihren Formen gewidmet. Mit den Zentren sollen buddhistische Formen und Methoden der Geistesschulung einer breiteren Schicht von Interessierten zugänglich gemacht werden. Die Stiftung verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.“*

Die „allgemeinen“ Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung sind in casu erfüllt.

Das Bernische Verwaltungsgericht (**BVR 2012, 443**) bzw. Bundesgericht (**2C.251/2012**) haben auch die Gemeinnützigkeit bejaht. Die Gerichte erachten „das Anbieten und Durchführen von buddhistisch geprägten Kursen zur seelischen Befreiung und Selbstfindung als im Allgemeininteresse“ liegend. Die Uneigennützigkeit wurde ebenfalls bejaht, obschon die Steuerverwaltung der Auffassung war, dass die Stiftung hauptsächlich die Interessen der Stiftungsräte bzw. Kursleiter wahrnehme.

Hauptsächlich umstritten war die Frage des Erwerbszwecks. Die Meditationskurse erforderten einen mehrtägigen oder mehrwöchigen Aufenthalt im Zentrum, weshalb die Stiftung rund CHF 70 pro Tag für Kost und Logis verlangte. Daraus generierte die Stiftung pro Jahr fast CHF 400'000 Umsatz, bei einem Gesamtumsatz von rund CHF 500'000. Diese Kursbeiträge waren aber nicht kostendeckend. Zudem arbeiteten die Kursteilnehmer rein auf Basis von Spenden. Die Gerichte betrachteten den Erwerbszweck daher als untergeordnet und haben deshalb die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit bejaht.

Das Verwaltungsgericht hielt es für „fraglich“, ob die Stiftung überhaupt buddhistische Glaubensinhalte vermitteln und damit überhaupt wegen Kultuszwecken befreit werden könnte. Es liess die Frage offen, weil „allfällige kultische Zwecke ohnehin im Hintergrund“ wären. Dementsprechend wurde (mit Blick auf die Abzugsfähigkeit von Spenden) sogar auf die sonst vorausgesetzte Trennung der Finanzkreisläufe verzichtet (E. 5.3).

Lösung zu Bsp. Nr. 24 (verdeckte Gewinnausschüttung)

Ausgangslage:



Verkauf Immobilie durch AG an Aktionär

Leistung der AG an Aktionär, Missverhältnis zur Gegenleistung, würde einem Dritten nicht erbracht → verdeckte Gewinnausschüttung

DGB: AG wird besteuert wie wenn sie die Liegenschaft zum VW verkauft hätte, somit Gewinnbesteuerung auf Basis von CHF 3 Mio. (VW minus BW); beim Aktionär wird Differenz zwischen VW und Kaufpreis (= CHF 1.5 Mio.) als Beteiligungsertrag besteuert (verdeckte Dividende)

StG: bei AG unterliegt die Differenz zwischen Anlagekosten und BW (CHF 1 Mio.) als sog. wiedereingeholte Abschreibungen der Gewinnsteuer; der Wertzuwachs von CHF 2 Mio. (VW minus Anlagekosten) unterliegt der GGSt.

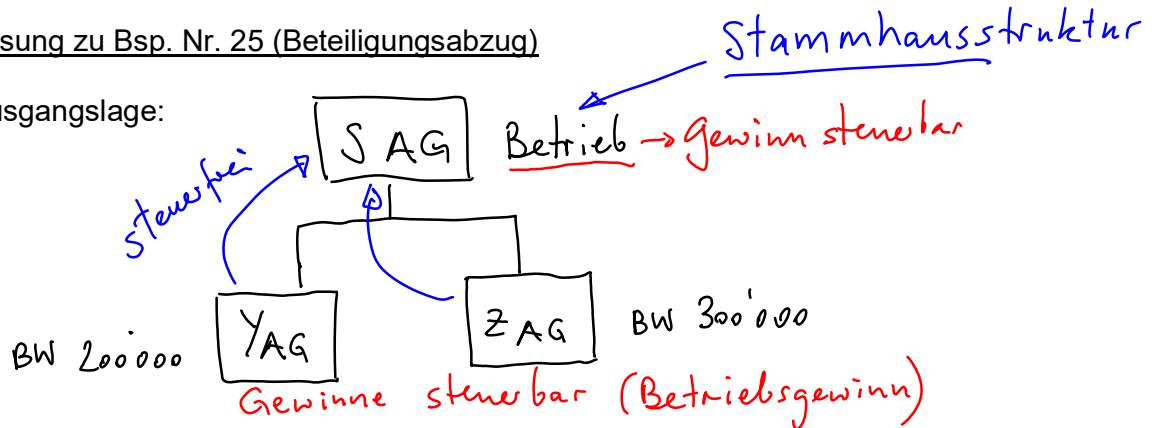
Variante Wertschriften statt Immobilie

Kantonale Steuern gleich wie Bundessteuer (keine GGSt), Besteuerung Aktionär bleibt gleich.

In beiden Varianten wäre zudem die Verrechnungssteuer geschuldet auf dem Betrag von CHF 1,5 Mio. (verdeckte Gewinnausschüttung).

Lösung zu Bsp. Nr. 25 (Beteiligungsabzug)

Ausgangslage:



1. Gewinnsteuerberechnung normal (ca. 21% von 200'000) **42'000**
  
2. Voraussetzungen Beteiligungsabzug prüfen (StG 96)
  - a) mind. 10% Kapitalbeteiligung (erfüllt)
  - b) oder: VW der Beteiligung mind. 1 Mio. (fraglich)
  
3. Nettobeteiligungsertrag (NBE) ermitteln (StG 97)
 

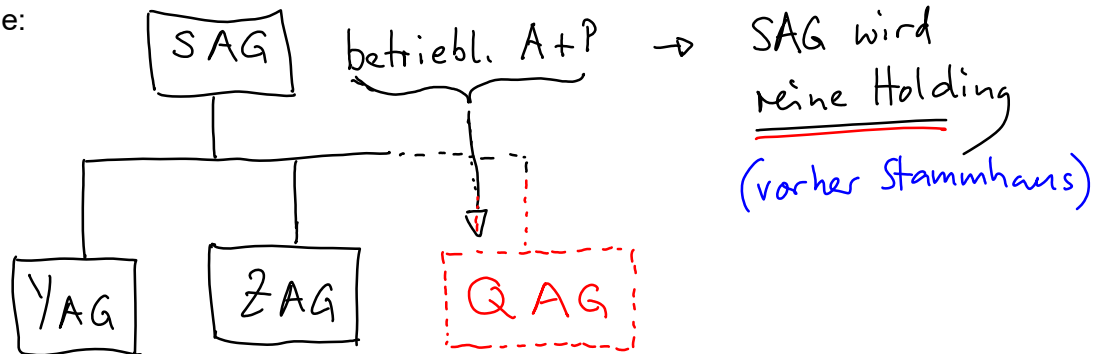
Bruttobeteiligungsertrag	40'000
minus anteilige Finanzierungskosten	-20'000
minus Verwaltungskosten (pauschal 5% von 40'000)	-2'000
ergibt NBE von	<b>18'000</b>
  
4. Beteiligungsabzug ermitteln (StG 96) nach Formel  
 "NBE x 100 / Reingewinn", ergibt **9%**
  
5. Steuerberechnung
 

Steuerbetrag ohne Beteiligungsabzug	42'000
Beteiligungsabzug in Franken (9% von 42'000)	-3'780
Steuerbetrag netto abzuliefern	<b>38'220</b>

Merke: Der Beteiligungsabzug ist eine **prozentuale Reduktion des Steuerbetrags** („die Gewinnsteuer ... ermässigt sich im Verhältnis...“) und nicht ein Abzug vom Gewinn oder eine direkte Befreiung der Dividenden von Tochtergesellschaften.

Lösung zu Bsp. Nr. 26 (Ausgliederung, Holding)

Ausgangslage:



**Kanton:** Eine **reine Holdinggesellschaft** entrichtet im Kanton (und damit auch in der Gemeinde) **KEINE Gewinnsteuer** (= Steuerbefreiung), siehe StG 98. Eine reine Holding liegt vor, wenn:

- Wenn der Hauptzweck das Halten von Beteiligungen ist (d.h. keine betriebliche Tätigkeit ausgeübt wird), und
- die Beteiligungen mindestens 2/3 der Aktiven ausmachen, oder
- die Beteiligungserträge mindestens 2/3 aller Erträge ausmachen

Hier kommt es durch die Ausgliederung des Betriebs in die Q AG bei der S AG zu einem **Statuswechsel**: infolge Erlangung des Holdingprivileg fällt die Gewinnsteuer künftig weg, d.h. stille Reserven, die bei SAG bleiben, können nie mehr besteuert werden. Steuersystematische Realisierung prüfen (Ruling). Bern hat dafür (im Gegensatz zum Bund und den meisten anderen Kantonen) eine Spezialnorm: StG 88/5.

Stille Reserven auf Betriebsaktiven, die übertragen werden (an sich echte Realisierung): es erfolgt keine Besteuerung wegen Umstrukturierung (StG 88/1/d), mit 5-jähriger Veräusserungssperrfrist (StG 88/2). Bei der Tochter (Q AG) bleibt die latente Steuerlast erhalten, d.h. die stillen Reserven können bei der Realisierung besteuert werden.

**Bund:** hier gibt es kein Holdingprivileg, als auch keinen Statuswechsel bezüglich S AG, ergo kein Problem bezüglich stille Reserven, die bei S AG bleiben.

Stille Reserven auf Betriebsaktiven, die übertragen werden (an sich echte Realisierung): Es erfolgt keine Besteuerung wegen Umstrukturierung (DBG 61/1/d), mit 5-jähriger Veräusserungssperrfrist (DBG 61/2).

Hinweis: <http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Praxisfestlegung+Umstrukturierungen>